

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Anmeldung zu Lehrgängen des Fußballverbandes Niederrhein e.V. („FVN“)

1. Geltungsbereich

Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem FVN und dem sich zu dem jeweiligen Lehrgang anmeldenden Teilnehmer gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Buchung gültigen Fassung. Abweichende Bedingungen des Teilnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn, der FVN stimmt ihrer Geltung ausdrücklich zu.

2. Anmeldeverfahren und -bedingungen

(a) Die Anmeldung zu den Lehrgängen des FVN erfolgt online unter <http://www.fvn.de/119-0-Online-Buchung.html>

(b) Der Teilnehmer kann aus dem Angebot Lehrgänge auswählen und diese über den Button "Anmelden" buchen. Über diesen Button wird ein verbindlicher Antrag zur Buchung des ausgewählten Lehrgangs abgegeben. Dieser Antrag kann jedoch nur abgegeben und an den FVN übermittelt werden, wenn der Teilnehmer durch Bestätigung der Checkbox „Ich habe die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und akzeptiere diese“ sowie der Checkbox "Datenschutzerklärung" diese Vertragsbedingungen akzeptiert und dadurch in seinen Antrag aufgenommen hat.

(c) Der Teilnehmer erhält sodann eine automatisch generierte Empfangsbestätigung per E-Mail. Diese dokumentiert lediglich, dass die Buchung des ausgewählten Lehrgangs beim FVN eingegangen ist. Sie stellt noch keine Annahme des Antrags dar. Der Vertrag kommt erst durch die Abgabe der Annahmeerklärung durch den FVN zustande, die mit einem gesonderten Schreiben versandt wird.

(d) Sollten für den Lehrgang Zugangsvoraussetzungen gelten (Führungszeugnis, Vereinszugehörigkeit, Grundlagenlehrgang oder notwendige Lizenzvorstufe, Eignungstest, etc.), so müssen die entsprechenden Unterlagen umgehend nach der Anmeldung eingereicht werden. Hierzu wird vom FVN schriftlich eine Frist vorgegeben. Erst wenn alle erforderlichen Unterlagen beim FVN fristgerecht eingereicht wurden, kann eine Anmeldebestätigung erfolgen.

(e) Nach Eingang und Bearbeitung der Anmeldung erhält der Teilnehmer eine Bestätigung und Abbuchungsankündigung. Die Anmeldung ist verbindlich, sobald die Anmeldebestätigung auf den Teilnehmer ausgestellt wurde. Eine Stornierung ist danach nur noch unter den in 3. genannten Bedingungen möglich. Sollte ein Verein die Kosten des Lehrgangs für den Teilnehmer übernehmen, ist dies bei der Anmeldung ausdrücklich mit gültiger Rechnungsschrift zu vermerken. Der Gesamtbetrag wird 8 Wochen vor Lehrgangsbeginn fällig und per Lastschriftverfahren von dem vom Teilnehmer benannten Konto eingezogen. Der FVN hat das Recht, im Falle einer Rücklastschrift die entstandenen Kosten dem Teilnehmer in Rechnung zu stellen, sofern dieser die Gründe der Rücklastschrift zu vertreten hat. Der Teilnehmer hat hierbei insbesondere folgende Gründe zu vertreten:

- Fehlerhafte Angaben bei der Bankverbindung
- Fehlende Kontendeckung

(f) Sollte der gewünschte Lehrgang belegt sein, wird der Teilnehmer angeschrieben und darüber informiert, dass er auf der Warteliste vermerkt ist. Gebühren werden in dem Fall nur erhoben, wenn der Teilnehmer verbindlich in einen Lehrgang eingebucht wird.

(g) Circa vier Wochen vor Lehrgangsbeginn erhält der Teilnehmer eine schriftliche Einladung mit Programm und weiteren spezifischen Informationen.

3. Stornierungen und Verhinderung wegen Krankheit

Der Teilnehmer kann jederzeit vor Lehrgangsbeginn von der Veranstaltung zurücktreten. Der Rücktritt muss unter Angabe der Lehrgangsnummer schriftlich per Post, per Fax oder per E-Mail an folgende Adresse erklärt werden:

Fußballverband Niederrhein e.V.

Lehrgangs-Verwaltung

Friedrich-Alfred-Str. 10

47055 Duisburg

Per Fax: 0203 7780207

E-Mail: info@fvn.de

Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim FVN.

Tritt der Teilnehmer von der Buchung zurück oder tritt er den Lehrgang nicht an, wird der FVN angemessenen Ersatz für die getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes werden ersparte Aufwendungen und mögliche anderweitige Verwendungen der Leistungen berücksichtigt.

Die Höhe richtet sich nach dem Absagetermin. Die Rücktrittspauschalen betragen pro Person:

- bis zu vier Wochen vor Lehrgangsbeginn: € 30,00
- ab vier Wochen vor Lehrgangsbeginn: 50 % der Gesamtgebühr
- ab 7 Tage vor Lehrgangsbeginn: 100 % der Gesamtgebühr

Bei Vorlage eines ärztlichen Attestes (im Original) vor Lehrgangsbeginn ist lediglich eine Stornierungsgebühr in Höhe von € 30,- zu zahlen.

4. Leistungen

Die Lehrgangsgebühren beinhalten - wenn nicht anders angegeben - Unterkunft im Zweibettzimmer (Bettwäsche ist vorhanden), Verpflegung (je nach Beginn/Ende Frühstück, Mittagessen und/oder Abendessen), Hallenmieten, Lehrgangsleitung, Lehrgangs-Materialien und Lizenz- bzw. Lizenzverlängerungsgebühren. Einzelne Leistungen können nicht aus dem Gesamtpreis herausgerechnet werden.

Werden Lizenzfortbildungen nicht fristgerecht beantragt, entstehen entsprechend der DFB-Ausbildungsordnung zusätzlich zur „normalen“ Verlängerungsgebühr weitere Gebühren.

Der FVN als Veranstalter der Lehrgänge verfügt über die entsprechend erforderlichen Haftpflichtversicherungen. Weitergehender Versicherungsschutz für die Teilnehmer selbst besteht nicht.

5. Lehrgangsabsagen

Sollte die Mindest-Teilnehmerzahl zum Lehrgang nicht erreicht werden oder andere schwerwiegende Gründe die Durchführung des Lehrganges unmöglich machen (Erkrankung des Referenten, Sperrung der Sportplätze wegen Witterung etc.), behält sich der FVN vor, die Maßnahme abzusagen. Der Teilnehmer erhält unverzüglich eine entsprechende Information. Abbuchungen erfolgen in diesen Fällen nicht, bzw. bereits eingezogene Gebühren werden wieder erstattet.

6. Haftung

Ansprüche des Teilnehmers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Teilnehmers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers der Gesundheit oder aus Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des FVN, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrages notwendig ist.

Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftete der FVN nur auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden, wenn diese einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Teilnehmers aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Die Einschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des FVN, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

7. Reiserücktrittsversicherung

Vor dem Hintergrund der Stornobedingungen unter Punkt 3 wird dem Teilnehmer der Abschluss einer entsprechenden Reiserücktrittsversicherung empfohlen.

8. Schlussbestimmungen

Für Verträge zwischen dem FVN und dem Teilnehmer gilt deutsches Recht.

Ist der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Duisburg.

Sollten einzelne Punkte dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags und der übrigen Bedingungen nicht berührt.

Stand: 24. September 2012